

## Vorlage an den Landrat

**Beantwortung der Interpellation 2022/123 von Ernst Schürch: «Steuerausfälle: Nicht mit uns! Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden durch die Teilabschaffung der Verrechnungssteuer»**  
2022/123

vom 10. Mai 2022

### 1. Text der Interpellation

Am 24. Februar 2022 reichte Ernst Schürch die Interpellation 2022/123 «Steuerausfälle: Nicht mit uns! Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden durch die Teilabschaffung der Verrechnungssteuer» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Im April 2021 hat der Bundesrat seine Botschaft zur Teilabschaffung der Verrechnungssteuer verabschiedet. Im Wesentlichen sollen die Verrechnungssteuer und die Umsatzabgaben auf Obligationenzinsen wegfallen. Die zu erwartenden Steuerausfälle im dreistelligen Millionenbereich würden zu 90% den Bund und zu 10% die Kantone betreffen.*

**Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:**

- 1. Wie gross sind die Steuerausfälle, welche durch die Teilabschaffung der Verrechnungssteuer für den Kanton Basel-Landschaft verursacht würden?**
- 2. Würden diese Ausfälle durch anderweitige Einnahmen oder durch Sparmassnahmen kompensiert?**
- 3. Welche alternativen Einnahmen kommen infrage?**
- 4. Welche allfälligen Sparmassnahmen in welchen Bereichen sind angedacht?**

### 2. Einleitende Bemerkungen

#### **Botschaft des Bundesrats**

Der Bundesrat möchte mit der angesprochenen Reform der Verrechnungssteuer den Standort Schweiz für den Fremdkapitalmarkt und für Konzernfinanzierungsaktivitäten zugunsten der Real- und Finanzwirtschaft stärken.

Die Reform sieht vor, die Verrechnungssteuer auf inländischen Zinsen ersatzlos abzuschaffen. Hiervon ausgenommen sind die Zinsen auf Kundenguthaben an inländische natürliche Personen. Mit der Reform ist davon auszugehen, dass die bisher im Ausland getätigte Ausgabe von Obligationen künftig vermehrt aus der Schweiz heraus erfolgen wird. Dadurch kann der Schweizer Fremdkapitalmarkt gestärkt werden. Die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsen setzt zudem einen Anreiz, auch konzerninterne Finanzierungsaktivitäten vermehrt in der Schweiz durchzuführen. Insgesamt stärkt die Reform den Fremdkapitalmarkt und wird mittel- und langfristig

Wertschöpfungs- und Beschäftigungsimpulse in der Schweiz auslösen. Zudem hebt der Bundesrat die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen auf. Damit wird es attraktiver, inländische Obligationen über einen inländischen Effekthändler zu erwerben.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen sind einmalige kurzfristige sowie wiederkehrende statische und längerfristige dynamische Effekte zu unterscheiden:

- Die Reform führt laut Bundesrat einmalig und kurzfristig zu Mindereinnahmen von rund einer Milliarde Franken, die jedoch beim Bund durch Rückstellungen gedeckt und damit nicht budgetwirksam sind. Die einmaligen Mindereinnahmen ergeben sich daraus, dass die Rückerstattung der bestehenden Verrechnungssteuer auf Zinserträgen noch bis zu drei Jahre beantragt werden kann.
- Die wiederkehrenden statischen Mindereinnahmen werden auf 172 Millionen Franken geschätzt. Steigt das Zinsniveau, steigen auch diese Mindereinnahmen. Davon tragen der Bund 90 Prozent und die Kantone 10 Prozent. Die Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen führt beim Bund zu jährlichen Mindereinnahmen von 25 Millionen Franken.
- Dynamisch betrachtet weist die Reform laut Bundesrat aufgrund von Wertschöpfungs- und Beschäftigungsimpulsen ein attraktives Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Beim Bund dürfte die Reform nach etwa fünf Jahren selbstfinanzierend sein. Für die Kantone und Gemeinden, bei denen die wiederkehrenden Mindereinnahmen sehr viel geringer ausfallen, sollten die Wertschöpfungs- und Beschäftigungsimpulse bereits innerhalb kürzerer Frist zu Mehreinnahmen führen.

### **Stellungnahme des Regierungsrats**

Der Regierungsrat hat anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens die beabsichtigte Stärkung des hiesigen Kapitalmarkts begrüsst. Bezüglich der technischen Umsetzung forderte er, dass diese im Einklang mit den in den Kantonen bereits erfolgten und geplanten Schritten zur Digitalisierung steht.

Mit Blick auf die finanziellen Folgen wies er darauf hin, dass den Berechnungen ein Tiefzinsniveau zugrunde liegt, weshalb sich die Ausfälle bei einem Anstieg des Zinsumfelds erhöhen könnten. Ob im Gegenzug die inländischen Konzerne als Folge der Umstellung auf das Zahlstellenprinzip tatsächlich ihre Obligationen neu aus dem Inland heraus begeben werden und Konzerne ihre über die Jahre hinweg aufgebauten und gut funktionierenden Strukturen im Ausland aufgeben werden, erschien dem Regierungsrat dagegen zumindest fraglich.

Vor diesem Hintergrund stellte der Regierungsrat in Frage, ob die in dieser Form geplante Änderung der Verrechnungssteuer einem kritischen Blick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis standhält.

### **3. Beantwortung der Fragen**

#### **1. *Wie gross sind die Steuerausfälle, welche durch die Teilabschaffung der Verrechnungssteuer für den Kanton Basel-Landschaft verursacht würden?***

Die Kantone erhalten 10 Prozent von den Einnahmen der Verrechnungsteuer (vor Rückstellungen für künftige Rückerstattungen). Sie sind somit auch mit 10 Prozent an den einmaligen kurzfristigen Mindereinnahmen in Höhe von geschätzt etwas mehr als 1 Milliarde Franken beteiligt. Gemäss Verteilschlüssel wird der Kanton Basel-Landschaft mit 3,36 Prozent an diesem Anteil beteiligt. **Die zu erwartenden einmaligen kurzfristigen Mindereinnahmen im Kanton Basel-Landschaft dürften daher rund 3,4 Millionen Franken betragen.**

Des Weiteren sind die Kantone bei der Verrechnungssteuer an den ausgewiesenen wiederkehrenden statischen Mindereinnahmen ebenfalls zu 10 Prozent betroffen. Da neu Zinserträge für ausländische Anlegerinnen und Anleger von der Verrechnungssteuer ausgenommen werden, ergeben sich aus der wegfallenden Residualsteuer<sup>1</sup> – bezogen auf das Verrechnungssteueraufkommen von 2019 – Mindereinnahmen in der Höhe von schätzungsweise 92 Millionen Franken pro Jahr.

Darüber hinaus fallen weitere Mindereinnahmen an, da davon auszugehen ist, dass ein gewisser Prozentsatz der heute rückforderbaren Verrechnungssteuer auf Zinserträgen bisher nicht geltend gemacht wurde. Im Zeitraum von 1995 bis 2016 betrug die durchschnittliche Rückerstattungsquote etwa 84 Prozent; die geschätzte Rückerstattungsberechtigung für ausländische Anlegerinnen und Anleger betrug für Zinserträge im Jahr 2019 rund 440 Millionen Franken. Wenn 16 Prozent des rückforderbaren Betrags nicht zurückgefordert werden, resultieren daraus Mindereinnahmen in Höhe von 70 Millionen Franken.

Im Weiteren entstehen Mindereinnahmen bei der Verrechnungssteuer, soweit diese bisher nicht zurückgefordert wurde. Die Höhe der Mindereinnahmen hängt massgeblich vom Anteil der bisher nicht deklarierten inländischen Zinspapiere ab. Der Bund schätzt diese auf 10 Millionen Franken.

Zinserträge / Personenkreis	Aufkommenseffekt (Mindereinnahmen in Mio. Fr. gegenüber dem Status quo)
Ausländische Anleger/-innen: Verlust an Residualsteuer	-92
Ausländische Anleger/-innen: nicht zurückgeforderte Verrechnungssteuer	-70
Inländische juristische Personen (Liquiditätseffekt)	≈0
Inländische natürliche Personen (Liquiditätseffekt)	≈0
Inländische natürliche Personen: nicht zurückgeforderte Verrechnungssteuer	-10
Pro memoria: Ersatzzahlungen	Mehreinnahmen nicht quantifizierbar
Summe	-172

Damit betragen die wiederkehrenden statischen Mindereinnahmen insgesamt 172 Millionen Franken. **Mit dem Anteil der Kantone (10%) und dem kantonalen Verteilschlüssel (3,36%) betragen die entsprechenden wiederkehrenden Mindereinnahmen im Kanton Basel-Landschaft rund 577'000 Franken.**

## **2. Würden diese Ausfälle durch anderweitige Einnahmen oder durch Sparmassnahmen kompensiert?**

Aufgrund der eher geringen Höhe der Mindereinnahmen sieht der Regierungsrat keine Notwendigkeit, diese spezifisch durch anderweitige Einnahmen oder durch Sparmassnahmen zu kompensieren. Die finanziellen Auswirkungen würden analog allen anderen exogenen

---

<sup>1</sup> Die Residualsteuer ist derjenige Anteil an der Quellensteuer, den ein Land bei Kapitalanlagen ausländischer Anlegerinnen und Anleger aufgrund der anwendbaren DBA definitiv einbehalten darf. Je nach Anlageart und Partnerstaat unterscheidet sich die Höhe der Residualsteuer. Bei Zinserträgen sehen viele DBA einen Nullsatz vor, womit die ausländische Anlegerin oder der ausländische Anleger die Verrechnungssteuer vollständig zurückfordern kann. Bei Beteiligungserträgen sehen DBA oft nur eine teilweise Rückerstattung vor, womit dem Quellenland eine Residualsteuer verbleibt.

Veränderungen im Rahmen der rollenden Planung bei der Erarbeitung des Aufgaben- und Finanzplans berücksichtigt.

**3. Welche alternativen Einnahmen kommen infrage?**

Siehe Antwort auf Frage 2.

**4. Welche allfälligen Sparmassnahmen in welchen Bereichen sind angedacht?**

Siehe Antwort auf Frage 2.

Liestal, 10. Mai 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich